

**Amtliche Anzeigen**



**Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates  
Urdorf für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026**

Auf die amtliche Ausschreibung vom 7. November 2023 sind dem Gemeinderat Urdorf innert der angeordneten Frist die nachstehenden Wahlvorschläge eingereicht worden. Sie werden in Anwendung von § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) veröffentlicht.

- **Kistler, Stephan, geb. 1977, Baumgartenstrasse 16, 8902 Urdorf, Kantonal Angestellter, parteilos**
- **Stutz, Adrian, geb. 1969, Feldstrasse 1, 8902 Urdorf, Maschinen-Mechaniker, SVP**

Die eingebrachten Wahlvorschläge können innert 7 Tagen ab dem Datum dieser Publikation beim Gemeinderat Urdorf, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf, geändert oder zurückgezogen werden. Auch können dem Gemeinderat Urdorf innert dieser Frist weitere Wahlvorschläge eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge gelten folgende Vorschriften:

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Auf einem Wahlvorschlag darf höchstens eine wählbare Person genannt sein. Die oder der Vorgeschlagene ist mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Heimatort und Adresse zu bezeichnen. Zusätzlich können der Rufname und die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei angegeben werden.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben, unterzeichnet sein. Personen, die einen Wahlvorschlag unterzeichnen, geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse an und fügen ihre Unterschrift hinzu. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.

Die Formulare für die Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung Urdorf, Bahnhofstrasse 46, Gebäude A, Büro OG 14, per Mail unter [praesidial@urdorf.ch](mailto:praesidial@urdorf.ch) oder auf der Webseite der Politischen Gemeinde Urdorf ([www.urdorf.ch](http://www.urdorf.ch)) unter Behörden, Abstimmungen und Wahlen, 3. März 2024, bezogen werden.

Die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates Urdorf für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026 wird am 3. März 2024 mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt (Art. 8 GO Urdorf i.V.m. § 61 GPR und § 31 Abs. 1 und 3 VPR).

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung der Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG) beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Urdorf, 4. Januar 2024

**Gemeinderat Urdorf**